

CONCORDIA

Dir vertraue ich



Leitfaden zur Lohnsummendeklaration für die Kollektiv-Krankengeldversicherung gemäss KVG

Das Krankengeld-Versicherungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b KVG gilt nicht für unregelmässig oder kurzfristig beschäftigte ArbeitnehmerInnen.

Als unregelmässig beschäftigt gelten Arbeitnehmende, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind. Als kurzfristig beschäftigt gelten Arbeitnehmende, die in einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Für die Berechnung der Prämien in der Kollektiv-Krankengeldversicherung gemäss KVG ist der AHV massgebende Lohn der Arbeitnehmenden zu deklarieren. Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten zu berücksichtigen.

- Bei Arbeitnehmenden, die noch nicht AHV-pflichtig (wie z. B. Lernende unter 18 Jahren) sind, ist der im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttolohn zu deklarieren.
- Bei Arbeitnehmenden, die aufgrund des Erreichens des ordentlichen Rentenalters nicht mehr AHV-pflichtig sind, ist bis zum 70. Altersjahr der vereinbarte Bruttolohn zu deklarieren.
- In der Kollektiv-Krankengeldversicherung wird ein höchstversicherbarer Jahreslohn pro Person festgelegt. Dieser ist in der Police ersichtlich.

Leitfaden zur Lohnsummendeklaration für die Kollektiv-Krankengeldversicherung gemäss KVG

Zum AHV massgebenden Lohn gehören insbesondere (Art. 8 AHVV): *

- Zeit-, Stück- (Akkord-) und Prämienlohn, einschliesslich Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertretung;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien sowie der Wert von Arbeitnehmeraktien, soweit dieser den Erwerbspreis übersteigt und der Arbeitnehmer über die Aktie verfügen kann;
- Entgelte der Kommanditäre, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen; Gewinnanteile der Arbeitnehmer, soweit sie den Zins einer allfälligen Kapitaleinlage übersteigen;
- Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen;
- Regelmässige Naturalbezüge;
- Provisionen und Kommissionen;
- Vorbehältlich Art. 6 Abs. 2 Bst. e AHVV Tantiemen, feste Entschädigungen, Taggelder, Honorare und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung, der geschäftsführenden Organe und, soweit es sich nicht um hauptberuflich selbständigerwerbende Revisoren handelt, der Revisionsstelle juristischer Personen;
- Einkommen der Behördenmitglieder des Landes und der Gemeinden;
- Gebühren und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- Honorare der wissenschaftlichen Assistenten und ähnlich besoldeter Kräfte;
- Leistungen der Arbeitgeber für den Lohnausfall, wie z. B. infolge Unfalles oder Krankheit;
- Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen;
- Leistungen des Arbeitgebers, die in der Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Nichtbetriebsunfallversicherung, die Krankenversicherung und in der Übernahme der Steuern bestehen;
- Leistungen des Arbeitgebers im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen darstellen.

Ausnahme vom AHV massgebenden Lohn (Art. 9 AHVV)

Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Gesetzliche oder reglementarische Beiträge des Arbeitgebers an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und an die Familienausgleichskasse;
- Naturalgeschenke, soweit sie den Wert von 1'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;
- Mobilitätsbeiträge des Arbeitgebers, soweit sie 400 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

* Aufzählung nicht abschliessend

CONCORDIA
Dir vertraue ich

Landesvertretung Liechtenstein

Austrasse 27 · 9490 Vaduz

Telefon +423 235 09 09 · Fax +423 235 09 10

business@concordia.li · www.concordia.li